

Illerblick

SATZUNG für den Förderkreis für Waldorfpädagogik *am Illerblick*, Ulm e.V.

§	Abs	Version beschlossen im Iller Vorblick am 16. Oktober 2010
§1		Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr, Eintragung
	1	Der Verein führt den Namen Förderkreis für Waldorfpädagogik am Illerblick Ulm e.V.
	2	Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
	3	Der Verein ist durch Mitgliedschaft seit August 1982 der internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten und seit dem 19. November 1988 dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V. angeschlossen.
	4	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
	5	Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.
§2		Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
	1	Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners.
	2	Der Verein unterstützt die Schaffung, Unterhaltung, Erweiterung und Ergänzung von Einrichtungen mit obiger Zielsetzung. Er beschafft auch Spendenmittel gemäß § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung (AO) für wissenschaftliche Zwecke und Forschungsaufgaben in als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen mit obiger Zielsetzung.
	3	Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger der Freien Waldorfschule am Illerblick in Ulm und der Schulküche Café Fortuna in Ulm sowie aller angeschlossenen Kindertagesstätten, wie Kindergärten, Kinderkrippen und ähnlichem.
	4	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
	5	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
	6	Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
	7	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	8	Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.
	9	Das Vereinsvermögen muß bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen werden, die ähnliche pädagogische Ziele verfolgt und die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
	10	Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Illerblick

§3		Mitgliedschaft
	1	Der Verein hat Mitglieder und Förderer
	2	Mitglieder können sein Eltern, volljährige Schüler an unserer Schule, Mitarbeiter/innen sowie andere Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie werden in einer Mitgliederliste geführt.
	3	Für Familien gibt es eine Familienmitgliedschaft. Diese beinhalten neben den Eltern auch die Mitgliedschaft von volljährigen Schülern
	4	Förderer können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins durch Zahlung von regelmäßigen Förderbeiträgen unterstützen wollen. In Mitgliederversammlungen haben sie Anwesenheitsrecht aber kein Stimmrecht. Die Förderer werden in einer Fördererliste geführt.

§4		
	1	Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder dessen Vertreter
	2	Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§5		
	1	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder mit dem Ausscheiden des letzten Kindes aus einer vom Verein getragenen Einrichtung.
	2	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
	3	Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes das Mitglied – nach vorheriger Anhörung im Vorstand – aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Schriftform. Der Mitgliederversammlung ist über einen solchen Vorgang zu berichten.
	4	Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge trotz Mahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§6		Mitgliedsbeiträge
	1	Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt. Für Förderer legt die Mitgliederversammlung einen Mindestbeitrag fest.
	2	Auf Antrag kann ein Familienbeitrag für zwei erwachsene Personen, die nachhaltig an der Erziehung der an den Einrichtungen angemeldeten Kindern und Jugendlichen beteiligt sind, gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
	3	Schüler unserer Schule, die eine Einzelmitgliedschaft haben, sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit .

§7		Organe des Vereins
	1	Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kollegium.

§8		Mitgliederversammlung
	1	Mitgliederversammlungen sind ein Ort für die Entwicklung des Vereins. Sie bringen die Meinungen aller an den Einrichtungen Beteiligten an einen Tisch und bieten Platz für einen Gedankenaustausch. Sie finden möglichst mehrmals, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
	2	Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
	3	Die Schulsprecher und die Klassensprecher ab Klassenstufe 9 werden zur Mitgliederversammlung

	eingeladen.
--	-------------

§9	Einberufung der Mitgliederversammlung
1	Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2	Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Post zu übergeben. Bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangene Anträge von Mitgliedern, Schulsprechern und Klassensprechern ab Klassenstufe 9 werden berücksichtigt.

§10	Durchführung der Mitgliederversammlung
1	Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem unabhängigen Wahlleiter übertragen werden.
2	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3	Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden.
4	Anwesende Schulsprecher und Klassensprecher ab Klassenstufe 9 haben das Recht vor einer Abstimmung gehört zu werden.
5	Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auch Enthaltungen werden protokollarisch erfasst.
6	Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 11 (4) und den Vorstand der Kindertagesstätten gemäß § 11(5). Darüber hinaus werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
7	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11	Vorstand
1	Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung des Vereins und dessen Geschäftsführung. Dazu kann er einen Geschäftsführer bestellen und dessen Befugnisse festlegen.
2	Die Geschäftsverteilung des Vorstandes wird von diesem selbst geregelt unter Berücksichtigung der Verantwortungsbereiche der einzelnen Organe, die sich aus der Selbstverwaltung von Waldorfeinrichtungen ergeben.
3	Den Vorstand bilden mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Die Kollegiumsmitglieder müssen mit mindestens zwei pädagogischen Mitarbeitern vertreten sein. Parität zwischen Kollegiums- und anderen Vorstandsmitgliedern wird angestrebt.
4	Der Vorstand wird auf Vorschlag des Kollegiums von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Dabei wird über jedes Vorstandsmitglied einzeln abgestimmt. Der amtierende Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5	Für die Abteilung der Kindertagesstätten werden in getrennter Wahl zwei oder drei Vorstände gewählt. Das Vorschlagsrecht hierfür liegt bei den pädagogischen Mitarbeitern der Kindertagesstätten oder einem von diesen beauftragten Gremium. Die Vorstände sind dem Gesamtvorstand unterstellt. Die Ziffern 2,6 und 9 gelten entsprechend.
6	Vorstandssitzungen und -beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7	Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

	8	Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu berufen, wenn eine solche Regelung im Vereinsinteresse liegt.
	9	Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder berufen.
§12	Kollegium	
	1	Die an den Einrichtungen des Förderkreises tätigen Pädagogen der Schule bilden das Kollegium. Über die Zugehörigkeit anderer Mitarbeiter zum Kollegium entscheidet dieses selbst. Die Mitglieder des Kollegiums werden in einer Liste geführt.
	2	Die Entscheidung über die pädagogischen Inhalte trifft ausschließlich das Kollegium.
	3	Das Kollegium entscheidet aus pädagogischer Sicht darüber, Kinder in aufzunehmen bzw. auszuschließen und schließt die Verträge hierzu gemeinsam mit dem Vorstand..
	4	Das Kollegium entscheidet über die Einstellung bzw. Kündigung pädagogischer Mitarbeiter und schließt die Verträge hierzu.
	5	Das Kollegium und die nicht pädagogischen Mitarbeiter legen die Gehaltsordnung fest. Die jährliche Gehaltssumme wird vom Vorstand nach gemeinsamer Beratung mit dem Kollegium und den nicht pädagogischen Mitarbeitern festgelegt.
	6	Die Aufgabenverteilung des Kollegiums wird von diesem selbst geregelt unter Berücksichtigung der Verantwortungsbereiche der einzelnen Organe, die sich aus der Selbstverwaltung von Waldorfeinrichtungen ergeben.

§13	Besondere Regelungen für die Einrichtungen der Kindertagesstätten im Verein	
	1	Die Einrichtungen für Kindertagesstätten wird als eine getrennte weitgehend eigenständige Abteilung des Vereins geführt. Den für die Kindertagesstätten gewählten Vorständen obliegt die Führung der Geschäfte für die Abteilung Kindertagesstätte. Die Befugnisse werden in einer vom Gesamtvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung geregelt.
	2	Die Regelungen des § 12 gelten nicht für die Abteilung Kindertagesstätten
	3	Nimmt der für die Kindertagesstätten gewählte Vorstand die Geschäftsführungstätigkeiten nicht persönlich wahr, so ist er verpflichtet einen für ihn tätigen Vertreter zu benennen.
	4	Ist in einer vom Gesamtvorstand erlassenen Geschäftsordnung für die gewählten Vorstände der Kindertagesstätten nichts anderes geregelt, so ist deren Befugnis auf die Entscheidungen für den laufenden Betrieb beschränkt.
	5	Die Entscheidungen zu pädagogischen Inhalten sind durch die Pädagogen der Kindertagesstätten zu treffen.

§14	Satzungsänderung	
	1	Über eine Satzungsänderung entscheidet eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auch Enthaltungen werden protokollarisch erfasst.
	2	Der Grund der Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.
	3	Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen unerheblichen Umfangs oder Inhalts, die vom Registergericht oder von der Verwaltungsbehörde verlangt werden sollten, selbständig vorzunehmen. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
	4	Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Illerblick

§15		Auflösung
	1	Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
	2	Der Grund der Auflösung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.
	3	Für den Beschluß, den Verein aufzulösen ist die Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder erforderlich. Auch Enthaltungen werden protokollarisch erfasst.
	4	Ist die hierzu erforderliche Anzahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so kann eine zweite ordnungsgemäß Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Auch Enthaltungen werden protokollarisch erfasst.